

Strom
Einspeisung elektrische Energie
Übertragung von Herkunftsnachweisen |HKN|

Gültig ab 1. Januar 2024

Energie-Einspeisung von PV-Anlagen

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
bis 30 kVA	Rp./kWh	12.00	12.97
ab 30 kVA bis 200 kVA	Rp./kWh	9.00	9.73
ab 200 kVA	Rp./kWh	7.50	8.11

Energie-Einspeisung von anderen EEA

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
bis 30 kVA	Rp./kWh	7.50	8.11
ab 30 kVA	Rp./kWh	7.50	8.11

HKN-Vergütung für PV-Anlagen*

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
bis 30 kVA	Rp./kWh	5.00	5.41
ab 30 kVA bis 200 kVA		Marktpreis auf Anfrage	
ab 200 kVA		Marktpreis auf Anfrage	

HKN-Vergütung für andere EEA*

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
bis 30 kVA		Marktpreis auf Anfrage	
ab 30 kVA		Marktpreis auf Anfrage	

* Voraussetzung: Der Anlagenbetreiber bezieht für den jährlichen Stromverbrauch des Anlagenstandorts mindestens das günstigste Naturstromprodukt aus dem Portfolio der tb.glarus.

Zeitzone
Hochtarif:

Montag bis Freitag: 07.00 bis 20.00 Uhr

Niedertarif:

übrige Stunden

Anwendungsbereich

Die Vergütungsvarianten «Einspeisevergütungssystem (EVS)» und «Freier Ökostrommarkt (ohne EVS-Vergütung)» mit den Messarten «Produktion» oder «Überschuss» gelten für die gesamte in das Stromnetz der tb.glarus eingespeiste Energie bzw. Überschussenergie aus Eigenproduktionsanlagen. Diese Anlagen müssen sämtliche gültigen technischen Vorschriften einhalten.

Die Tarife gelten für Energie, welche durch den Lieferanten in das Verteilnetz, sowie die Bilanzgruppe der Technischen Betriebe Glarus entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von Art. 15 EnG und Art. 12 EnV eingespeisen wird. Bei Anlagen > 30 kVA behalten sich die Technischen Betriebe Glarus eine individuelle Beurteilung des Vertragsver-

hältnisses und der Vergütung der übertragenen HKN vor. Die Tarife können jährlich von tb.glarus aktualisiert werden und sind auf tbglarus.ch publiziert. Dieses Preisblatt bildet zusammen mit den «Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Rücklieferung von elektrischer Energie und Übertragung von Herkunftsnachweisen (AGB-RE-HKN)», dem HKN-Dauerauftrag bei Pronovo und dem Beglaubigungsdokument der Anlage die Basis des Vertragsverhältnisses.

Voraussetzung

Die Meldung der Produktion an tb.glarus erfolgt selbstständig durch den Produzenten (Ausnahme: installierter, fernauslesbarer Smart Meter). Für Anlagen > 30 kVA ist eine Zählerfernauslesung zwingend.

Separate Messung

In folgenden Fällen ist eine separate Messung zwingend: EVS-/KEV-Anlage; MKF-Anlage; auf Warteliste EVS-/KEV; Produktion für Drittnehmer; Produktion an Fremdojekten.

ZFA/EDM-Dienstleistung

Optionale Zählerfernauslesung sowie EDM-Dienstleistungen werden gemäss dem gültigen Preisblatt «Dienstleistungen» in Rechnung gestellt.

Allgemeine Bestimmungen

1. Die tb.glarus bestimmen die für die Energiemessung erforderlichen Apparate und Systeme. Die Zähler- und Apparatemieten sind im Systempreis enthalten.
2. Die tb.glarus bestimmen die Art der Ablesung.
3. Der Systempreis ist auch dann zu bezahlen, wenn keine Energie produziert wird. Ausnahme: Kunden, welche für die Dauer von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten auf die Produktionsmöglichkeit verzichten, sind vom Systempreis enthoben.
4. Die tb.glarus bestimmen die Abrechnungsperiode.
5. Die Preise gelten ab dem 1. Januar 2024 (siehe tbglarus.ch).